

seitige Festgabe enthält folgende Beiträge: Hans Lentze†, Die Rechtsgeschichte und der Verlust des Mittelalters (S. 1—12), stellt von dem von J. Spörl geprägten Wort vom „Verlust des Mittelalters“ ausgehend Betrachtungen über den heutigen Stand in der Erforschung und Lehre der Rechtsgeschichte an, deren Schwerpunkt sich eindeutig in die Neuzeit verlagert hat, die aber trotzdem nicht in ihrem ma. Bereich zur „Einleitungshistorie“ werden dürfe. — Hanns Leo Mikolitzky, Über Geschichte und Biographie im frühen und hohen Mittelalter (S. 13—26). — Erich Zöllner, *Francisca bipennis* (S. 27 bis 33), weist auf den Widerspruch hin, daß die fränkische Nationalwaffe — das „Francisca“ genannte Wurfbeil — durch fränkische Gräberfunde des 5./6. Jh. als Beil mit einschneidiger Klinge belegt ist, hingegen von historiographischen Quellen mehrfach als Doppelbeil (*bipennis*) bezeichnet wird. — Anna M. Drabek, Der Merowingervertrag von Andelot aus dem Jahr 587 (S. 34—41), ermittelt die Vorlagen des zum größten Teil in der römischen Tradition stehenden Vertrags zwischen König Guntchramn von Burgund und Childebert II. von Austerrien. — Leo Santifaller, Bemerkungen zum Liber Diurnus (S. 42—50): Alle drei titellosen Hss. „und daher wohl auch ihre einst in Rom vorhandenen, heute verlorenen unmittelbaren Vorlagen“ haben bis zu ihrer ersten Drucklegung (1650 u. 1680) niemals die Bezeichnung „Liber Diurnus“ getragen. Der uns heute überlieferte Liber Diurnus kann nicht das wirklich verwendete Kanzleibuch der Kurie gewesen sein, sondern war vielmehr ein Schul- und Übungsbuch. — Horst Fuhrmann, Der angebliche Brief des Erzbischofs Hatto von Mainz an Papst Johannes IX. (S. 51—62), entkräftet das Argument, der Brief könne wegen seiner Benützung pseudoisidorischer Dekretalen nicht echt sein, indem er auf die Verwendung Pseudo-Isidors außerhalb der päpstlichen Kanzlei in dieser Zeit hinweist. — Theodor Graff, Kaiserurkunde und Eigenkirchenrecht. Ein Beitrag zur Rechtsstellung der geistlichen Eigenklöster vornehmlich nach den Diplomen der Ottonen und Salier (S. 63—72), stellt fest, daß bis zur Mitte des 10. Jh. nur vereinzelt Diplome für abhängige Klöster ausgestellt worden sind, wogegen die Zahl der Urkunden für Eigenklöster seit Otto II. sprunghaft angestiegen ist. Seit Konrad II. setzte ein plötzlicher Rückgang ein. — Josef Riedmann, Über ein Deperditum König Ottos I. für Erzbischof Adaldag von Hamburg-Bremen (S. 73 bis 83), erschließt aus dem Diplom Friedrich Barbarossas für Erzbischof Hartwig von Hamburg-Bremen von 1158 (St. 3806) und dem DOI. 307 eine Urkunde Ottos I. für Erzbischof Adaldag von Bremen (937—988). — Herwig Wolfram, Überlegungen zur Datierung der Wiener Reichskrone (S. 84—93), schreibt den Auftrag für die Anfertigung der Reichskrone Otto II. zu. — Michael Mitterauer, Zur räumlichen Ordnung Österreichs in der frühen Babenbergerzeit (S. 94—120). — Die alten Zentren der landesfürstlichen Gerichtsorganisation, deren Bedeutung für die Herrschaftsausübung grundsätzlich überschätzt worden ist, verteilten sich nicht gleichmäßig auf das gesamte Markgebiet der Babenberger. Für die Erkenntnis von dessen ursprünglicher Organisation ist u. a. die Wehrverfassung von großer Bedeutung. Die Burgbezirksverfassung — der Burgbezirk als Markt- und Zollstätte — war im ausgehenden 10. und im 11. Jh. in Österreich „die spezifische Form der Zuordnung auf zentrale Orte“. Der Übergang der zentralen Burgplätze aus der Hand des Königs in die direkte Verfügungsgewalt der Babenberger in der 1. Hälfte des 12. Jh. „markiert die Anfänge der werdenden Landeshoheit“. Über des Vf. weitausegreifende Studie zum Thema s. unten S. 618 f. — Harald Zimmermann, Wurde Gregor VII. 1076 in Worms abgesetzt? (S. 121—131), stellt klar, daß seitens Heinrichs IV. für das Wormser Konzil vom Januar 1076 zwar die Absetzung Gregors VII. geplant gewesen, ein entsprechendes Synodalurteil aber